

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 529

Univ.-Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Peter Sester, Karlsruhe
Finanztransaktionssteuer und Finanzmarktstabilität

Seite 537

Dr. rer. pol. Patrick Velte, Hamburg
Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat mit oder ohne
Cooling Off als „gute“ Corporate Governance?

Seite 542

BGH, 9.2.2012
Zur Anordnung auf Herausgabe der Kontoauszüge im
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Seite 544

OLG Frankfurt a.M., 16.9.2011
Zum Umfang einer von einem Kreditinstitut gegenüber ei-
nem Kautionsversicherer übernommenen Rückbürgschaft

Seite 549

BGH, 26.1.2012
Zur gesicherten Rechtsposition des Pfändungsgläubigers,
wenn ein Schuldner nach Sicherungsabtretung und Forde-
rungspfändung schon vor der Insolvenzeröffnung nicht
mehr über einen Lebensversicherungsvertrag verfügen
kann

Seite 562

BVerfG, 24.1.2012
Regelungen des Telekommunikationsgesetzes zur Spei-
cherung und Verwendung von Telekommunikationsda-
teien teilweise verfassungswidrig

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Peter Sester, Karlsruhe Finanztransaktionssteuer und Finanzmarktstabilität	529
Dr. rer. pol. Patrick Velte, Hamburg Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat mit oder ohne Cooling Off als „gute“ Corporate Governance?	537

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	9.2.2012	Zur Anordnung auf Herausgabe der Kontoauszüge im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	542
OLG Frankfurt a.M.	16.9.2011	Zum Umfang einer von einem Kreditinstitut gegenüber einem Kautionsversicherer übernommenen Rückbürgschaft	544

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	7.2.2012	Keine Anfechtbarkeit der Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand der Commerzbank wegen Erwerb der Dresdner Bank ohne Zustimmung der Hauptversammlung	546
-------------------	----------	---	-----

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	19.1.2012	Zur Entlassung des Insolvenzverwalters wegen Störung des Vertrauensverhältnisses zum Insolvenzgericht	547
Bundesgerichtshof	26.1.2012	Zur gesicherten Rechtsposition des Pfändungsgläubigers, wenn ein Schuldner nach Sicherungsabtretung und Forderungspfändung schon vor der Insolvenzeröffnung nicht mehr über einen Lebensversicherungsvertrag verfügen kann	549
Bundesgerichtshof	16.2.2012	Zur Versagung der Restschuldbefreiung wegen einer Insolvenzstraftat; kein Anspruch des Insolvenzverwalters auf Prozesskostenhilfe im Beschwerdeverfahren	553
OLG Stuttgart	9.5.2011	Zur Zulässigkeit einer Leistungsklage trotz Vollstreckungsverbot gemäß § 210 InsO	555

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	21.12.2011	Zur Missbräuchlichkeit der Berufung auf eine durch Erlass eines Mahnbescheids eingetretene Verjährungshemmung, wenn der Mahnbescheidsantrag die bewusst wahrheitswidrige Erklärung enthält, dass die Gegenleistung bereits erbracht sei	560
Bundesgerichtshof	25.1.2012	Ausreichende Widerrufsbelehrung beim Fernabsatzvertrag durch Angabe einer Postfachadresse als Widerrufsadresse	561

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	24.1.2012	Regelungen des Telekommunikationsgesetzes zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten teilweise verfassungswidrig	562
Bundesgerichtshof	10.8.2011	Erstreckung der bußgeldrechtlichen Haftung auf den Gesamtrechtsnachfolger der Person, für die der Täter gehandelt hat, nur möglich, wenn zwischen der früheren und der neuen Vermögensverbindung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise nahezu Identität besteht	573

Bücherschau

Stefan Grundmann	Europäisches Gesellschaftsrecht, 2. Aufl.	576
	Rezensent: Ministerialrat Dr. Hans-Werner Neye, Berlin	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV